

Urlaubstipps für Mieter

Bei aller Vorfreude auf den wohlverdienten Urlaub sollten Mieter während ihrer Abwesenheit darauf achten, dass sie alle Mieterpflichten erfüllen.

Mieterpflichten

Stellen Sie sicher, dass auch während der Ferien **Zahlungstermine** für Miete und Nebenkosten, Strom, Telefon, Gas, Versicherungen usw. eingehalten werden.

Wichtig ist auch, dass Ihr Vermieter Sie im **Notfall** erreichen kann. Sie müssen ihm dazu nicht unbedingt Ihre Urlaubsadresse oder Mobiltelefonnummer nennen. Es reicht, wenn Sie ihm eine Ansprechperson angeben, die mit Ihnen Kontakt aufnehmen kann.

Wer laut Mietvertrag dazu verpflichtet ist, das **Treppenhaus zu reinigen oder den Rasen zu mähen**, muss während seines Urlaubs für Ersatz sorgen. Am besten mit den Nachbarn sprechen und den entsprechenden Dienst tauschen. Kommt der Mieter diesen mietvertraglichen Pflichten nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.

Vermieter, Hausmeister oder Hausverwaltung haben keinen Anspruch auf einen Wohnungsschlüssel. Es reicht aus, wenn ein **Zweit-schlüssel** bei Nachbarn oder einem Bekannten deponiert wird. Informieren Sie Ihren Vermieter oder die Hausverwaltung, wer für Notfälle - zum Beispiel bei einem Wasserrohrbruch - einen Schlüssel für die Wohnung hat, ansonsten kann sich der Mieter schadensersatzpflichtig machen.

Überprüfen Sie, ob die **Rauchmelder** funktionieren, ein Fehlalarm kann teuer werden.

Falls Sie nicht mit dem Auto verreisen und das Auto während des Urlaubs auf der Straße oder dem Parkplatz vor dem Haus steht, hinterlassen Sie den **Autoschlüssel** bei einer Vertrauensperson, damit in Notfällen (z. B. bei Baumfällungen oder Wartungsarbeiten, geplatzten Wasser- oder Gasleitungen) das Auto kurzfristig entfernt werden kann. Anderenfalls kann ein störendes Auto auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

Mieterrecht

Während der Urlaubsabwesenheit des Mieters darf auch ein Verwandter oder Bekannter in der Wohnung wohnen. Mieter sollten den Vermieter oder Verwalter darüber informieren – sie sind nicht verpflichtet, ihren Vermieter darum um Erlaubnis zu fragen, da es sich nicht um eine Untervermietung handelt. Anders jedoch, wenn die Wohnung zum Beispiel über die Mitwohnzentrale oder per Zeitungsanzeige an einen Fremden vermietet werden soll. Dies ist eine Untervermietung, hierfür bedarf es einer Erlaubnis.

Einbruchschutz

Bitten Sie Nachbarn oder Bekannte nicht nur, die Blumen zu gießen oder den Briefkasten zu leeren. Sie können auch in unregelmäßigen Abständen die Jalousien auf- und zuziehen oder das Licht als Schutzmaßnahme vor Einbrechern ein- und ausschalten.

Weitere Infos auf unserem Merkblatt Einbruchschutz und im [Medienportal der Polizeilichen Kriminalprävention](#). Eine individuelle Beratung zu einbruchshemmender Sicherheitstechnik bekommen Sie außerdem bei polizeilichen Beratungsstellen. Für Frankfurt: Polizeiliche Beratungsstelle, Zeil 33, 60313 Frankfurt am Main, Tel. 069/755-5 55 55.

Weitere Tipps

Überlegen Sie, ob Sie in der Zeit Ihrer Abwesenheit wichtige Post erhalten könnten. Bevollmächtigen Sie gegebenenfalls eine Person Ihres Vertrauens mit der Abholung und Bearbeitung. Eine Postvollmacht kann auch sinnvoll für die Abholung von Paketen oder Päckchen sein.

Bevor es losgeht: Fenster schließen, Türen immer zweifach abschließen, Gas- und Wasseranschlüsse abdrehen, Stecker von Fernseher, Radio und sonstigen Elektrogeräten aus der Steckdose ziehen.